

Jugendschutzkonzept

Konzept zur Einhaltung der Alkoholabgabebestimmungen für Festwirtschaften

Das bernische Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11) enthält Vorschriften für die Abgabe alkoholischer Getränke. Insbesondere bei Festwirtschaften gestützt auf eine Einzelbewilligung ist die Einhaltung der Vorschriften nicht selbstverständlich. Gemäss Art. 4 GGG können Bewilligungen mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (Bsp.: Jugendschutz bei Alkoholabgabe). Mit dem Jugendschutzkonzept soll demnach aufgezeigt werden, wie die Alkoholabgabebestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken durchgesetzt werden sollen. Ein solches Konzept muss nicht umfangreich sein - mögliche Lösungen sind unten erwähnt.

Alkoholabgabeverbote (Auszug aus dem Gastgewerbegesetz)

Art. 29 ¹ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b gebrannter, alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
- d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

Nicht gestattet ist auch der Kleinhandel mit gebrannten Wassern unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen, die den Konsumenten anlocken sollen - "Happy Hour", etc. (Art. 41 Abs. 1 Bst. h Alkoholgesetz).

Datum der Veranstaltung: _____

Veranstaltung: _____

Verantwortliche Person: Name, Vorname : _____

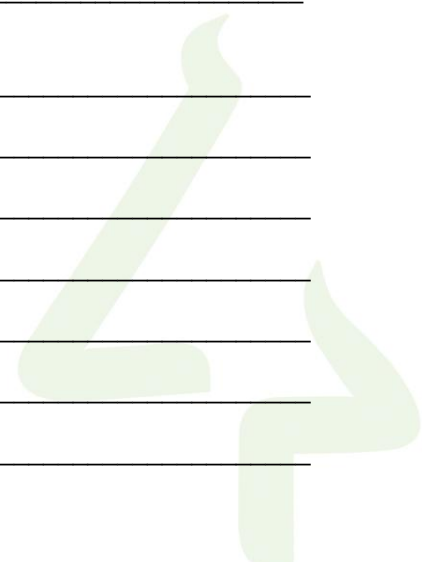
Adresse : _____

Telefonnummer : _____

Konzept erstellt: Ort / Datum : _____

Unterschrift : _____

Alkoholische Getränke: _____
(welche Produkte werden angeboten)



Folgende Vorkehren zur Einhaltung der Bestimmungen und zum Jugendschutz sollen bei diesem Anlass getroffen werden:

- Alkoholverkauf nur gegen Ausweis
(Kontrolle des Alters mittels Ausweis)
- Festlegen des Zutrittsalters Alter: _____
(Grundsätzliche Einschränkung des Zutrittes - mit Kontrolle!)
- Alterskontrolle am Eingang (Abgabe sogenannter "Tanzbändeli" / Stempel)
(Ohne Kennzeichnung kein Alkohol! / allenfalls auch Unterscheidung von Altersgruppen)
- Hinweis bei Verkaufspunkten
(Anbringen eines gut sichtbaren Schildes mit dem Hinweis, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist)
- Instruktion des eingesetzten Personals _____
(Nähere Angaben wie das Personal orientiert wird)

- sichtbare Trennung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken
(Die Getränke müssen voneinander unterscheidbar sein)
- allgemeine Hinweise mittels Plakate und Schilder
(Information betreffend Mindestalter)
- Verteilung von Merkblättern
- Andere Massnahmen: _____

Merkblätter und weitere Informationen sind beim Jugendschutz Kanton Bern, www.jugendschutzbern.ch, 031 398 14 50 oder bei Sucht Schweiz, www.suchtschweiz.ch, 021 321 29 11 erhältlich.

Bemerkungen:

Das Jugendschutzkonzept ist entsprechend zu vervollständigen und zusammen **mit** dem Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung bei der Einwohnergemeinde Lengnau BE oder mit dem digitalen Gesuchformular über das BE-Login einzureichen.

Verteiler: Original an Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne